

▶ Strom Lieferungsvertrag Gewerbe

e.lan profi extra

Erstlaufzeit und Festpreisgarantie
bis 31.12.2019
Ökostrom



▶ **Strom-Lieferungsvertrag zwischen** (nachstehend „Kunde“ genannt):

Name,
Vorname

Straße,
Hausnummer

PLZ,
Ort

Telefon-
nummer

Geburtsdatum
(Angabe freiwillig)

Email-
Adresse

▶ **Verbrauchsstelle** (Lieferadresse):

PLZ, Ort, Straße,
Hausnummer

Zählernummer

Kunden-
nummer

und der EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:**

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind.

Anbieter-Wechsel

Ich möchte zum Stromanbieter EnergieSüdwest AG wechseln.

Bisheriger
Stromversorger

Bisherige Kunden-/
Vertragsnummer

Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt und füge die Kündigungsbestätigung bei.

Vertrags-
ende

Vorjahres-
verbrauch in kWh

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:**

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind.

Neueinzug

Ich möchte in Zukunft von der EnergieSüdwest AG mit Strom versorgt werden. (Bitte beachten Sie, dass der Antrag bis vier Wochen nach Einzug bei der EnergieSüdwest AG vorliegen muss.)

Einzugs-
termin

Anfangs-
zählerstand

Vormieter oder
Zählernummer (falls be-
kannt)

▶ **Preise**

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Es ist möglich, für den günstigeren Nachtstrom einen Zweirichtungszähler einbauen zu lassen. Dann gelten die Preise des e.lan profi extra „Tag und Nacht“.

e.lan profi extra	netto	brutto
	Arbeitspreis	22,60 ct/kWh
Grundpreis	105,50 Euro/Jahr	125,55 Euro/Jahr
Arbeitspreis Tag	22,60 ct/kWh	26,89 ct/kWh
Arbeitspreis Nacht	19,217 ct/kWh	22,87 ct/kWh
Grundpreis Tag und Nacht	151,210 Euro/Jahr	179,94 Euro/Jahr

* Tarifsenkung für Nacht (NT) gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr; Tagestarif (HT) gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Netto-Endpreise sind **Festpreise** mit einer Erstlaufzeit bis 31.12.2019.

Wir produzieren Ökostrom!
Wussten Sie, dass wir bereits mehr Strom in eigenen Wind- und Photovoltaik-Anlagen produzieren, als unsere Haushaltskunden in Landau und der Region verbrauchen?

>> Fortsetzung von Seite 1

► **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG.

► **Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages und endet zum 31.12.2019. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages eine Vertragsbestätigung zu übersenden. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Auszugsdatum zu kündigen. EnergieSüdwest AG ist des Weiteren verpflichtet, mit Beginn der Lieferung dem Kunden den tatsächlichen Lieferbeginn schriftlich zu bestätigen.

► **Sonstiges/Vollmacht**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt und während der Vertragsdauer kein Dritter hiermit beauftragt wird. Der Kunde bevollmächtigt EnergieSüdwest AG das Vertragsverhältnis mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden.

► **SEPA-Firmenlastschriftmandat**

Wir ermächtigen die EnergieSüdwest AG in Landau (Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000187280), Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der EnergieSüdwest AG auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Meine Bankdaten lauten:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN (beginnend mit DE)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort und Datum, Unterschrift(en) Kontoinhaber

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass EnergieSüdwest AG mich zu ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Energielieferungen stehen, telefonisch informiert und berät. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber EnergieSüdwest AG jederzeit widerrufen kann.

Sofern gewünscht bitte ankreuzen

► **Empfangsbestätigung**

Ich bestätige den Empfang eines Exemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung elektrischer Energie für einen Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke der EnergieSüdwest AG.

Unterschrift des Kunden

Ich nehme das Vertragsangebot von EnergieSüdwest AG an und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. (Das Vertragsverhältnis und die Widerrufsfrist beginnen mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages bei EnergieSüdwest AG.)

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

EnergieSüdwest AG

Industriestraße 18
76829 Landau

Telefon: 06341 289 0
Telefax: 06341 289 189



Vorstand: Dr. Thomas Waßmuth
BIC SOLADES1SUW
IBAN DE62 5485 0010 0000 0003 07

Handelsregister Landau
in der Pfalz HRB 3014
Ust-Id.-Nr. DE 812763938
StNr. 24/652/0758/5

www.energie-suedwest.de

▶ **Strom Lieferungsvertrag Gewerbe**

e.lan profi extra
Erstlaufzeit und Festpreisgarantie
bis 31.12.2019
Ökostrom



▶ **Strom-Lieferungsvertrag zwischen** (nachstehend „Kunde“ genannt):

Name,
Vorname

Straße,
Hausnummer

PLZ,
Ort

Telefon-
nummer

Geburtsdatum
(Angabe freiwillig)

Email-
Adresse

▶ **Verbrauchsstelle** (Lieferadresse):

PLZ, Ort, Straße,
Hausnummer

Zählernummer

Kunden-
nummer

und der **EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau**

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind.

Anbieter-Wechsel
Ich möchte zum Stromanbieter EnergieSüdwest AG wechseln.

Bisheriger
Stromversorger

Bisherige Kunden-/
Vertragsnummer

Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt und füge die Kündigungsbestätigung bei.

Vertrags-
ende

Vorjahres-
verbrauch in kWh

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind.


Neueinzug
Ich möchte in Zukunft von der EnergieSüdwest AG mit Strom versorgt werden. (Bitte beachten Sie, dass der Antrag bis vier Wochen nach Einzug bei der EnergieSüdwest AG vorliegen muss.)

Einzugs-
termin

Anfangs-
zählerstand

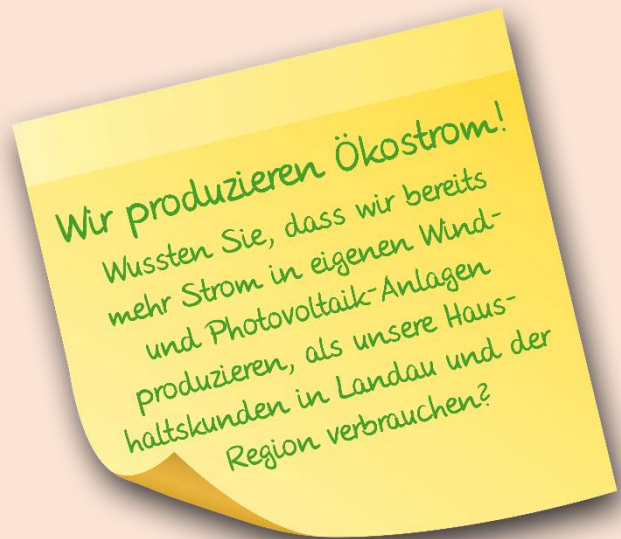
Vormieter oder
Zählernummer (falls be-
kannt)

▶ **Preise**
Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Es ist möglich, für den günstigeren Nachtstrom einen Zweirichtungszähler einbauen zu lassen. Dann gelten die Preise des e.lan profi extra „Tag und Nacht“.

 e.lan profi extra		
	netto	brutto
Arbeitspreis	22,60 ct/kWh	26,89 ct/kWh
Grundpreis	105,50 Euro/Jahr	125,55 Euro/Jahr
Arbeitspreis Tag	22,60 ct/kWh	26,89 ct/kWh
Arbeitspreis Nacht	19,217 ct/kWh	22,87 ct/kWh
Grundpreis Tag und Nacht	151,210 Euro/Jahr	179,94 Euro/Jahr

* Tarifsenkung für Nacht (NT) gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr; Tagestarif (HT) gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Netto-Endpreise sind **Festpreise** mit einer Erstlaufzeit bis 31.12.2019.



KOPIE

Für Ihre Unterlagen

>> Fortsetzung von Seite 1

► Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG.

► Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages und endet zum 31.12.2019. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages eine Vertragsbestätigung zu übersenden. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Auszugsdatum zu kündigen. EnergieSüdwest AG ist des Weiteren verpflichtet, mit Beginn der Lieferung dem Kunden den tatsächlichen Lieferbeginn schriftlich zu bestätigen.

► Sonstiges/Vollmacht

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt und während der Vertragsdauer kein Dritter hiermit beauftragt wird. Der Kunde bevollmächtigt EnergieSüdwest AG das Vertragsverhältnis mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden.

► SEPA-Firmenlastschriftmandat

Wir ermächtigen die EnergieSüdwest AG in Landau (Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ00000187280), Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der EnergieSüdwest AG auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Meine Bankdaten lauten:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN (beginnend mit DE)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort und Datum, Unterschrift(en) Kontoinhaber

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass EnergieSüdwest AG mich zu ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Energielieferungen stehen, telefonisch informiert und berät. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber EnergieSüdwest AG jederzeit widerrufen kann.

Sofern gewünscht bitte ankreuzen

► Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang eines Exemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung elektrischer Energie für einen Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke der EnergieSüdwest AG.

Unterschrift
des Kunden

Ich nehme das Vertragsangebot von EnergieSüdwest AG an und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. (Das Vertragsverhältnis und die Widerrufsfrist beginnen mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages bei EnergieSüdwest AG.)

Ort und Datum

Unterschrift
des Kunden

EnergieSüdwest AG

Industriestraße 18
76829 Landau

Telefon: 06341 289 0
Telefax: 06341 289 189



Vorstand: Dr. Thomas Waßmuth
BIC SOLADES1SUW
IBAN DE62 5485 0010 0000 0003 07

Handelsregister Landau
in der Pfalz HRB 3014
Ust-Id.-Nr. DE 812763938
StNr. 24/652/0758/5

www.energie-suedwest.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG gültig für die private sowie die gewerbliche Nutzung von elektrischer Energie

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des zwischen dem Kunden und EnergieSüdwest AG (nachfolgend auch Versorger genannt) geschlossenen Stromlieferungsvertrages (nachfolgend auch Versorgungsvertrag genannt).

§ 1 Preise

Die Preise sind Festpreise mit Ausnahme der hierin enthaltenen Umsatzsteuer (derzeit 19%). Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden an den Kunden weitergegeben.

§ 2 Bedarfsdeckung/Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchseräten

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgelbundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Koppelung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Versorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 3 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung durch den Kunden sollte folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Verbrauchsstelle,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung und
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Der Kunde meldet Zählerstände zum Kündigungsdatum oder per Übergabeprotokoll bei Auszug oder Ummeldung. EnergieSüdwest AG ist berechtigt, eine Selbstablesung des Kunden zu fordern. Sollte der Kunde sich nach Kündigung des Vertrages zu einem Lieferantenwechsel entschließen, werden wir ihm dies unverzüglich und kostenfrei ermöglichen. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Bei Verträgen ohne Lautzeitverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Auszugsdatum zu kündigen.

§ 4 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, EnergieSüdwest AG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer von EnergieSüdwest AG zu Unrecht veranlassenen Versorgungseinstellung gem. § 19 beruht. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Sach- und Vermögensschäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

§ 5 Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobene Daten werden von EnergieSüdwest AG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsberechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

§ 6 Zahlungsweise/Abrechnungsmodus

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Abrechnung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Verwendung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abrechnungsprogrammes erfolgt, wobei es zu Rundungsdifferenzen kommen kann. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden. Der Kunde kann seine Zahlungen an EnergieSüdwest AG leisten

- (a) durch Überweisung,
- (b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- (c) Bareinzahlung.

§ 7 Kosten

(1) Kosten bei Zahlungsverzug und Rücklastschriften EnergieSüdwest AG ist berechtigt, dem Kunden folgende Kosten zu berechnen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen:

- a) Für die erste schriftliche Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit von Rechnungsbeträgen oder Abschlägen werden keine Kosten berechnet. Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) werden 2,50 € in Rechnung gestellt.
- b) Für jede Rücklastschrift wird dem Kunden die von der jeweiligen Bank berechnete Gebühr zzgl. Porto berechnet.

(2) Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung Die Bearbeitungsgebühr für die Versorgungsunterbrechung beträgt 50,00 € inkl. Mehrwertsteuer und ist vom Kunden zu tragen.

Die Gebühr für die Wiederherstellung der Versorgung beträgt 50,00 € inkl. Mehrwertsteuer und ist ebenfalls vom Kunden zu tragen.

(3) Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Versorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. (2) Der Versorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Versorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen. (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Ablesung

(1) Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. (2) Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Versorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. (2) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Umsatzsteuer, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Er ist berechtigt, diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. (2) Ändert sich die Umsatzsteuer, so können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Versorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei

sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form aufzuweisen.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. (3) Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Versorger ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Versorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen

nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Versorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

(4) Der Versorger hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Fristlose Kündigung

Der Versorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

Informationen gem. Art. 246a EGBGB, § 312g BGB sowie sonstige Informationen

1. Vertragspartner

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau
 Tel.: 06341 289-0
 Fax: 06341 289-189
 Vorstand Dr. Thomas Waßmuth
 Sparkasse Südliche Weinstraße, Landau BIC: SOLADE S1
 SUW, IBAN: DE62 5485 0010 0000 0003 07
 VR Bank Südpfalz eG, BIC GENODE 61 SUW,
 IBAN: DE16 5486 2500 0000 7350 00
 Handelsregister Landau in der Pfalz HRB 3014, Ust-Id.-Nr. DE
 812763938, StNr. 24/652/0758/5

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom durch EnergieSüdwest AG gegen Zahlung eines Entgeltes durch den Kunden.

3. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EnergieSüdwest AG.

4. Preise

Die Preise sind Festpreise mit Ausnahme der hierin enthaltenen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

5. Zustandekommen des Vertrages/Vertragslaufzeit/Kündigungsrechte

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Eingang des unterschriebenen Vertrages. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages eine Vertragsbestätigung zu übersenden. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Bei Verträgen ohne Laufzeitverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Auszugsdatum zu kündigen.

6. Vertragsstrafe

EnergieSüdwest AG ist berechtigt nach Maßgabe von § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

7. Haftung

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sowie die Haftung in sonstigen Fällen ergibt sich aus § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt seine Vertragserklärung nach Maßgabe der gesonderten innerhalb des Auftragsformulars enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen.

9. Informationen zu Preisen sowie Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und -einsparung

Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen sowie zu Wartungsdiensten und –entgelten können Sie bei EnergieSüdwest AG schriftlich oder telefonisch anfordern. Die aktuellen Preise werden im Internet unter www.energie-suedwest.de veröffentlicht. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

10. Verbraucherbeanstandungen/Schlichtungsverfahren

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gem. § 111a EnWG verpflichtet sind, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau
 Telefax: 06341 289-189, E-Mail: privatkunden@energie-suedwest.de

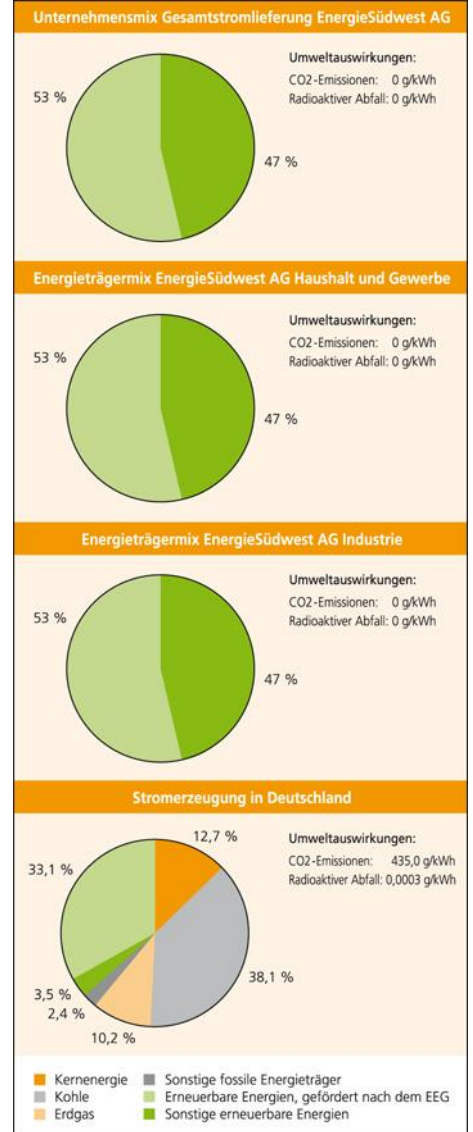
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice
 Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Sofern eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt wird, ist EnergieSüdwest AG verpflichtet, an dem Verfahren teil zu nehmen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
 Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

11. Produktbeschreibung/Stromkennzeichnung

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Oktober 2016 – Lieferjahr 2017



Datenschutzerklärung

Stand 01.05.2018

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau, Telefon 06341/289-0, Telefax 06341/289-189, Email: datenschutz@energie-suedwest.de

Datenschutzbeauftragte: Frau Gabriele Roth, Industriestr. 18, 76829 Landau, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Erhebung von Daten

Wenn Sie einen Vertrag mit uns schließen möchten, erheben wir personenbezogene Daten zur Feststellung Ihrer Identität wie beispielsweise Name und Geburtsdatum, Kontaktdaten wie beispielsweise Adresse und E-Mail Adresse sowie Daten zur Auftragsabwicklung wie beispielsweise Ihre Verbrauchsstelle, Zählernummer, Verbrauchsdaten und Bankverbindung. Sofern Sie uns Daten, die hierfür erforderlich sind, nicht bekannt geben, ist der Abschluss eines Vertrages nicht möglich.

Verwendung der Daten

Die von uns erhobenen Daten werden gespeichert und zur Begründung, Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet, beispielsweise zur Übersendung von Vertragsunterlagen, zur Abrechnung Ihres Energieverbrauches oder für den Versand von Rechnungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Notwendigkeit der Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus, um sie im Rahmen der Direktwerbung über unsere eigenen Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Versorgungsleistungen zu informieren. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse, Ihnen unsere Produkte und Serviceleistungen vorzustellen im Rahmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung. Sofern Ihre Einwilligung hierzu gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere im Falle einer Telefonwerbung, erfolgt die Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung nur, wenn eine solche Einwilligung erteilt ist.

Auch die weitere Verwendung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf Basis der Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung, wonach unsere erforderlichen und berechtigten Interessen an der Verarbeitung der Daten immer unter Berücksichtigung und Wahrung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen zu erfolgen hat. Sofern Sie nicht widersprochen haben, behalten wir uns vor, Ihre personenbezogenen Daten durch erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemokratische Daten zum Zweck anonymisierter Kundendatenanalysen zur Optimierung unserer Produkte und Dienstleistungen zu ergänzen. Hierbei würden Ihre Daten in anonymisierter Form, sollte dies aus sachlichen Gründen nicht möglich sein in pseudonymisierter Form verarbeitet. Ebenso übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, sofern Sie nicht widersprochen haben, an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Durchführung von Umfragen, die der Optimierung von Marktentscheidungen dienen. Sofern wir Bonitätsauskünfte zu Zwecken der Reduzierung von Forderungsausfallrisiken einholen und Sie dem nicht widersprochen haben, übermitteln wir Name, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum an eine Auskunftsteil.

Datenempfänger

Wir lassen einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen ausführen, denen wir Ihre Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe übermitteln. Hierbei handelt es sich um Kategorien von Empfängern in den Bereichen Callcenter, IT-Dienstleister und Kundenservice, Abrechnung und Druckdienstleistungen, Auskunftsteilen, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Marketing.

Diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen werden von uns sorgfältig ausgewählt, schriftlich beauftragt und sind an unsere Weisungen gebunden. Sie werden von uns regelmäßig kontrolliert und sind verpflichtet die Daten nach Vertragserfüllung und dem Ablauf gesetzlicher Speicherfristen zu löschen.

Darüber hinaus geben wir Ihre Daten nur weiter, soweit Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft gesetzlich verpflichtet oder befugt sind wie beispielsweise gegenüber Prüfungsgesellschaften und Behörden oder aber an Dritte, die wir zur Durchführung der Versorgungsleistung einbinden müssen wie beispielsweise Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Zertifizierungsstellen. Hierbei stellen wir sicher, dass Dritte nur Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, die für das Erbringen ihrer Aufgaben notwendig sind.

Dauer der Datenspeicherung und Löschung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, die gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind, keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen und keine gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für eine Speicherung vorliegen

Ihre Rechte

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen, Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz- Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung sowie auf Datenübertragbarkeit

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung der Bearbeitung, Sperrung und Löschung zu. Desweiteren haben Sie das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Recht auf Widerspruch und Widerruf erteilter Einwilligungen

Sie können der Speicherung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen. In diesem Falle werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Die Rechtmäßigkeit einer bis dahin erfolgten Speicherung oder Verarbeitung für diese Zwecke wird hierdurch nicht berührt.

Auch wenn es nicht um Direktwerbung geht, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu widersprechen, soweit diese auf der Grundlage einer Interessenabwägung verarbeitet werden, ohne dass dies an der Rechtmäßigkeit einer bis dahin erfolgten Speicherung oder Verarbeitung etwas ändert. Im Falle Ihres Widerspruchs werden wir die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie können jetzt sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt Ihr Recht auf Widerspruch jederzeit ausüben. Sie können hierzu das beigefügte Formular verwenden oder aber Ihren Widerspruch formlos an uns richten. Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten bis zum Widerruf hiervon berührt wird. Der Widerspruch ebenso wie der Widerruf einer erteilten Einwilligung ist zu richten an:

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau, Tel. 06341/289-0, Fax 06341/289-189, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Die Ausübung Ihres Rechts auf Widerspruch und der Widerruf erteilter Einwilligungen hat keinen Einfluss auf ein mit uns bestehendes Vertragsverhältnis. Auch nach der Ausübung Ihres Rechtes auf Widerspruch und dem Widerruf erteilter Einwilligungen bleibt ein Vertragsschluss mit uns weiterhin möglich.

Wenn Sie Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte mit uns oder unserer Datenschutzbeauftragten Kontakt auf:

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau, Tel. 06341/289-0, Fax 06341/289-189, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Datenschutzbeauftragte: Frau Gabriele Roth, Industriestr. 18, 76829 Landau, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Beschwerden können Sie auch an den Landesdatenschutzbeauftragten richten:

**Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche
34, 55116 Mainz**, Tel. +49 (0)6131 208-2449, Fax +49 (0)6131 208-2497, E-Mail
poststelle@datenschutz.rlp.de